



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04516**
Datum: 19.10.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	17.10.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.10.2018	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion Halle (Saale) zur Vorlage
"Kommunalwahlen 2019,, - VI/2018/04436**

Der Beschlussvorlage erhält die folgende Fassung:

1. Der Stadtrat beruft Herrn ~~Bürgermeister Egbert Geier~~ **Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand** zum Gemeindewahlleiter sowie ~~Frau Fachbereichsleiterin Rita Lachky~~ **Herrn Bürgermeister Egbert Geier** zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter für die Kommunalwahl am 26.05.2019.
2. Der Stadtrat beschließt für die Kommunalwahl 2019 die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche (Anlage 1 und 2).

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender
CDU/FDP-Fraktion

Begründung:

1. Gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss im Jahr 2019 vor Ablauf der bisherigen Wahlperiode die Neuwahl des Stadtrates erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG LSA ist grundsätzlich der Oberbürgermeister Gemeindevahllleiter und der Vertreter im Amt sein Stellvertreter. ~~Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA kann jedoch der Stadtrat einen anderen Beschäftigten der Gemeinde zum Gemeindevahllleiter und Stellvertreter bestimmen.~~ **Der Stadtrat folgt somit dem Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA).**

~~Es wird vorgeschlagen Herrn Bürgermeister Egbert Geier zum Gemeindevahllleiter und Frau Fachbereichsleiterin Rita Lachky zur stellvertretenden Gemeindevahllleiterin zu berufen.~~

2. Gemäß § 7 Abs. 2 KWG LSA wird das Wahlgebiet in kreisfreien Städten in mehrere Wahlbereiche unterteilt. Der Stadtrat beschließt ihre Anzahl und Abgrenzung, sobald der Wahltag feststeht.

Die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereiches soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche des Wahlgebietes nicht um mehr als 25 v. H. nach oben oder nach unten abweichen. In keinem der fünf im Jahr 2014 festgelegten Wahlbereiche ist, auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 31.12.2017, eine größere Abweichung als 25 v. H. festzustellen.

Daher wird vorgeschlagen, die Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche nicht zu ändern und unverändert zu beschließen.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

24. Oktober 2018

Sitzung des Stadtrates am 24.10.2018

Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion Halle (Saale) zur Vorlage "Kommunalwahlen 2019,, - VI/2018/04436

Vorlagen-Nr.: VI/2018/04516

TOP: 7.6.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Gemäß § 8 a Abs. 2 S. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) bestimmt die Vertretung vor jeder allgemeinen Neuwahl und längstens für die Dauer einer Wahlperiode die Wahlorgane. Sie üben ihr Amt bis zur Berufung der neuen Wahlorgane aus. In diesem Zeitraum sind sie für alle stattfindenden Kommunalwahlen zuständig (§ 8 a Abs. 2 S. 3 KWG LSA). Kommunalwahlen sind gemäß § 2 Abs. 6 KWG LSA Gemeinde-, Verbandsgemeinde- und Kreiswahlen im Sinne von § 1 KWG LSA. Der § 1 S. 1 KWG LSA definiert die Wahlen der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte und die Wahl und die Abwahl des Bürgermeisters und des Ortsvorsteher als Gemeindewahlen. Demzufolge ist der vom Stadtrat für die Kommunalwahl bestimmte Wahlleiter grundsätzlich auch für die ebenfalls im kommenden Jahr stattfindende Wahl des Oberbürgermeisters zuständig.

Bewirbt sich zur Bürgermeisterwahl jedoch eine Person, die zugleich die Funktion des Wahlleiters für diese Wahl innehat, so nimmt gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 KWG LSA an ihrer Stelle der Stellvertreter im Amt die Funktion des Wahlleiters wahr. In diesem Fall sieht das KWG LSA eine Berufung des Stellvertreters des Wahlleiters durch die Vertretung vor (§ 9 Abs. 2 S. 2 KWG LSA).

Diesen zwingenden gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend hat die Verwaltung in ihrer Beschlussvorlage vorgeschlagen, gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 KWG LSA einen anderen Beschäftigten zum Gemeindewahlleiter und Stellvertreter zu berufen. Es entspricht auch der bisherigen Praxis in der Stadt Halle (Saale), den für Wahlen zuständigen Beigeordneten als Wahlleiter zu bestimmen.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung gewährleistet daher nicht nur die Einhaltung der Regelungen des KWG LSA und die Fortsetzung der bisherigen bewährten Praxis, sondern ist auch wesentlich zielführender als die Intention des Änderungsantrages. Anderenfalls müsste zwingend im kommenden Jahr eine Neubestimmung des Stellvertreters des Wahlleiters für die Wahl des Oberbürgermeisters durch den Stadtrat erfolgen. Wahlleiter für die Wahl des Oberbürgermeisters ist dann – wie es bereits jetzt der Vorschlag der Verwaltung vorsieht – gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 KWG LSA der Bürgermeister.

Sollte dem Änderungsantrag gefolgt werden, träte innerhalb der Verwaltung ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand mit unterschiedlichen Zuständigkeiten auf, denn für die Europawahl ist wie bisher Herr Bürgermeister Egbert Geier als Wahlleiter zuständig und neu für die Kommunalwahl wäre es Herr Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. Beide Wahlen finden am gleichen Tag, dem 26.05.2019, statt.

Nach alledem ist der Änderungsantrag abzulehnen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister